

RS OGH 1990/10/24 9ObA200/90, 2Ob65/08k, 6Ob97/12a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1990

Norm

GmbHG §2

Rechtssatz

Im Stadium zwischen der Errichtung und dem sogenannten Entstehen der Gesellschaft (Vorgesellschaft) sind die Geschäftsführer zu bestellen, soweit sie nicht schon im Gesellschaftsvertrag bestellt wurden, sind die Bareinlagen und Sacheinlagen zu leisten, die Gesellschaftssteuer zu zahlen und die errichtete Gesellschaft im Handelsregister anzumelden. Die werdende GmbH wird von den Geschäftsführern vertreten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 200/90
Entscheidungstext OGH 24.10.1990 9 ObA 200/90
- 2 Ob 65/08k
Entscheidungstext OGH 10.04.2008 2 Ob 65/08k
Auch; nur: Die werdende GmbH wird von den Geschäftsführern vertreten. (T1); Veröff: SZ 2008/47
- 6 Ob 97/12a
Entscheidungstext OGH 22.06.2012 6 Ob 97/12a
Vgl; Beisatz: Die Eintragung des Beginns der Vertretungsbefugnis von Geschäftsführern der Vorgesellschaft für einen vor der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch liegenden Zeitraum ist nicht zulässig. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0059428

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at